



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung des Scoping-Termins in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse DK I in Maulbronn

Die Fischer Weilheim GmbH beabsichtigt, eine Deponie der Klasse DK I in Maulbronn zu errichten und zu betreiben. Der vorgesehene Deponiestandort liegt im Steinbruch in der Stuttgarter Straße, der derzeit von der Firma Lauster Steinbau GmbH betrieben wird. Für den Steinbruch liegt die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Rekultivierungsplanung für die Steinbrüche „Stuttgarter Straße“ und „Seidehofbruch“ in Maulbronn vor (LRA Enzkreis, Az.: 21-364.00 vom 18.04.2017). Im Zuge dieser Rekultivierung ist die Auffüllung des Steinbruchs in der Stuttgarter Straße mit Z0*-Material vorgesehen. Die Fischer Weilheim GmbH plant jedoch, die für die Rekultivierung erforderliche Auffüllung überwiegend mit DK I-Material (mineralische Abfälle) vorzunehmen; nur ein kleiner Bereich soll mit Z0*-Material verfüllt werden.

Daraus folgt, dass im Steinbruch eine Deponie der Klasse DK I (mit allen deponietechnischen Anforderungen: entsprechender Basisabdichtung, Entwässerung, etc.) abfallrechtlich planfestzustellen ist. Die Deponie soll nach derzeitigem Planungsstand ein Volumen von etwa 400.000 m³ aufweisen, wovon ca. 300.000 m³ mit mineralischen Abfällen der Deponieklasse I und ca. 100.000 m³ mit Z0*-Material verfüllt werden sollen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG sowie § 6 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als UVP-pflichtig einzustufen.

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen, so hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Durch das Scoping-Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 UVPG werden Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung besprochen und insbesondere Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben ermittelt, die der Vorhabenträger im UVP-Bericht voraussichtlich beizubringen hat.

Die Planfeststellungsbehörde gibt zu diesem Zweck dem Vorhabenträger sowie den nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Be-

sprechung (Scoping-Termin). Zur Besprechung kann die zuständige Behörde Sachverständige, nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 55 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte hinzuziehen.

Der Scoping-Termin findet am

Dienstag, den 15.10.2019 um 13.30 Uhr
beim
Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
im
kleinen Sitzungssaal

statt.

Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet (§ 13 Abs. 3 Satz 4 UVwG).

Diese Unterrichtung ergeht nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 13 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG).

Karlsruhe, den 12.09.2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2